

Beschluss

~~Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Plakatierungssatzung zu entwerfen. Bei der Erstellung des Entwurfs ist insbesondere auch die Aufstellung von gemeindeeigenen Plakatwänden zu eruieren.~~

~~Das Ergebnis ist über den BUVEK und Haupt- und Finanzausschuss an die Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.~~

~~Ziel ist es, die Plakatierflut, die sich bei der Kommunalwahl 2021 in Schöneck gezeigt hat, einzudämmen und eine geordnete Wahlwerbung zu erreichen, die das Gemeindebild nicht über Gebühr negativ beansprucht und den gesamten Wahlwerbungsvorgang in geordnete Bahnen lenken soll.~~

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Plakatierungssatzung zu entwerfen. Bei der Aufstellung der Satzung sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die zulässige Größe und Anzahl der Plakate soll pro Partei geregelt werden.
2. Die Bedingungen und Auflagen der derzeit verwendeten "Ausnahmegenehmigung nach § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG)" sollen in der zu erstellenden Plakatierungssatzung berücksichtigt werden.

Die Plakatierungen auf privaten Grundstücken sind davon nicht betroffen. Es wird insoweit auf die einschlägigen Regelungen der Hessischen Bauordnung (HBO) verwiesen.“

Abstimmung: 5 Stimme/n dafür, 2 Stimme/n dagegen, 1 Enthaltung/en